
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 25. Mai 2004

Seite 153

Nr. 15

Grundordnung der Universität Duisburg-Essen Vom 25. Mai 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Zentrale Organe
- § 3 Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Rektorat
- § 4 Kanzlerin oder Kanzler
- § 5 Senat, erweiterter Senat
- § 6 Universitätskommissionen
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Kuratorium
- § 9 Fachbereiche
- § 10 Dekanat, Dekanin oder Dekan
- § 11 Fachbereichsrat
- § 12 Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- § 13 Ausschuss für Lehrerbildung
- § 14 Verfahren zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen
- § 15 Gruppenvertretung
- § 16 Körperschaftshaushalt
- § 17 Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen
- § 18 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

Die Universität Duisburg-Essen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen des Hochschulgesetzes und der übrigen Gesetze. Sie dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium.

§ 2

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Universität Duisburg-Essen sind die Rektorin oder der Rektor, das Rektorat und der Senat.

§ 3

Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Universität.

(2) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Universität Duisburg-Essen nach außen. Sie oder er ist Mitglied des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen.

(3) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als der oder dem Vorsitzenden, vier Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Unbeschadet der Organisationshoheit des Rektorats sind den Prorektorinnen und Prorektoren insbesondere folgende Aufgabenbereiche zuzuweisen:

1. Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs und Wissenstransfer;
2. Lehre, Studium und Weiterbildung;
3. Entwicklungsplanung und Finanzen;
4. Information, Kommunikation und Medien.

(4) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

(5) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats nehmen die Prorektorinnen oder Prorektoren die ihnen übertragenen Aufgaben eigenständig wahr. Im Rahmen der Verantwortung des Rektorats für die zentralen Einrichtungen wird die jeweilige Zuständigkeit einer bestimmten Prorektorin oder einem bestimmten Prorektor übertragen. Die Hochschulverwaltung unterstützt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorinnen oder Prorektoren bei ihren Aufgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(6) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre, die der Prorektorinnen oder Prorektoren zwei oder vier Jahre. Vor der Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren ist deren Amtszeit festzulegen.

(7) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis, soweit es Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen betrifft, nur den Mitgliedern des Rektorats und für ihre Bereiche den Dekaninnen und Dekanen und den Leiterinnen und Leitern der zentralen Einrichtungen übertragen.

§ 4 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Universitätsverwaltung. Sie oder er ist Mitglied des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen. In Angelegenheiten der Universitätsverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet das Rektorat; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Landesregierung für die Dauer von 8 Jahren ernannt. Der Senat macht einen Vorschlag.

§ 5 Senat, erweiterter Senat

(1) Der Senat ist unbeschadet anderer im Gesetz vorgesehener Befugnisse für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren;
2. Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats, auch unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 2 erfolgten Benehmensherstellungen des Rektorats mit dem Senat;
3. Erlass und Änderungen von Rahmenordnungen und Ordnungen der Universität, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt;
4. Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Universität oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
6. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen;
7. Beschluss über die Frauenförderpläne der Universität und Stellungnahme zum Bericht der Universität zum Frauenförderplan;

8. Beschluss über die Berufungsvorschläge der Fachbereiche sowie Entscheidungen gemäß § 11 Absatz 2 HG;

9. Stellungnahme zum Beitrag der Universität zum Haushaltsvoranschlag gemäß § 102 Abs. 2 Satz 3 HG;

10. Feststellung des Körperschaftshaushalts und Erteilung der Entlastung;

11. Stellungnahme zu den Lehrberichten gemäß § 91 Abs. 2 HG;

12. Empfehlungen zu den Ergebnissen der Evaluation nach § 6 HG;

13. Anforderung von und Stellungnahme zu Empfehlungen und Berichten der ständigen Universitätskommissionen sowie weiterer Kommissionen oder Ausschüsse des Senats;

14. Beschluss über die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor und außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor auf der Grundlage eines entsprechenden Vorschlags eines Fachbereichs;

15. Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Fachbereiche sowie Beschluss über Ehrungen der Universität.

(2) Der Senat ist im Wege der Benehmensherstellung in folgenden Angelegenheiten an der Entscheidung des Rektorats beteiligt:

1. Erstellung des Hochschulentwicklungsplans einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation (einschließlich der Einrichtungen im Sinne von § 32 HG) sowie der diesbezüglichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß § 12;
2. Zielvereinbarungen der Universität mit dem Ministerium;
3. Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten durch das Rektorat;
4. Umfang des zentralen Verfügungsfonds des Rektorats;
5. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Im Rahmen einer Benehmensherstellung kann der Senat eine Vorlage des Rektorats einmalig an das Rektorat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Rektorat vor einer Entscheidung zusammen mit der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie je einer Senatsvertreterin oder einem Senatsvertreter der vier Gruppen, die von den jeweiligen Gruppen auf der betreffenden Senatssitzung zu benennen sind, um eine einvernehmliche Vorlage an den Senat bemühen.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Befugnisse gemäß Absatz 1 und 2 kann der Senat insbesondere

1. Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben zur Errichtung, Änderung und Aufhebung

von Studiengängen und Universitätseinrichtungen und zur Funktionsbeschreibung und Zuordnung von Professuren sowie

2. Grundsätze aufstellen für Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen der Fachbereiche, zu Fragen der Weiterbildung, des Fern- und Verbundstudiums, des Wissens- und Technologietransfers und der Forschung mit Mitteln Dritter sowie zu privatrechtlichen Dienstverhältnissen von aus Mitteln Dritter bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 101 Abs. 5 HG.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind 11 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie jeweils 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Senats sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats gemäß Abs. 4 und jeweils 8 weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beiden Gruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 HG sowie 7 weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG.

(6) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des erweiterten Senats beträgt zwei Jahre, die für Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(7) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats und des erweiterten Senats sind die Mitglieder des Rektorats, die Dekaninnen oder Dekane, die Leiterinnen oder Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, die Gleichstellungsbeauftragte, der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Vorsitzenden der ständigen Universitätskommissionen, des Ausschusses für Lehrerbildung nach § 31 HG und der Personalräte der wissenschaftlichen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(8) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese bereiten die Sitzungen des Senats zusammen mit dem Rektorat vor. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Senat ein.

(9) Der erweiterte Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in getrennten Wahlgängen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen je verschiedenen Gruppen angehören. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden mit Ausnahme des studentischen Vorstandsmitglieds, das für ein Jahr gewählt wird, für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(10) Der Senat und der erweiterte Senat geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Universitätskommissionen

(1) Zur Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen und Stellungnahmen des Rektorats und des Senats werden ständige Universitätskommissionen mit folgenden Aufgaben gebildet:

1. Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer

Zu ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- Grundsatzfragen der Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Unterstützung bei der Einrichtung und dem Erhalt von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und internen, nationalen wie internationalen Kooperationen in der Forschung, Wissens- und Technologietransfer;
- Professionalisierung der Drittmittelwerbung; Entwicklung von Grundsätzen für qualitätssteigernde Maßnahmen in der Forschung;
- Grundsätze für Promotions- und Habilitationsordnungen der Fachbereiche.

2. Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung

Zu ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- Grundsatzfragen der Lehre einschließlich Teilleistungsstudien, Fern- und Verbundstudien;
- Förderung interner, nationaler wie internationaler Kooperationen in der Lehre sowie Fragen der Studienberatung;
- Organisation von kontinuierlicher Lehrevaluation;
- Steigerung der Attraktivität der Universität als Lehrstandort;
- Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche.

3. Kommission für Entwicklungsplanung und Finanzen

Zu ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- Fragen der Struktur, der Gliederung und der Organisation der Universität;
- mittel- und langfristige Hochschul- und Personalentwicklungsplanung;
- Beratung des Hochschulentwicklungsplans und der Entwicklungspläne der Fachbereiche und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten einschließlich diesbezüglicher Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß § 12;
- Zielvereinbarungen der Universität mit dem Ministerium nach § 9 HG;
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen und außeruniversitären Einrichtungen, soweit Belange der Struktur der Universität betroffen sind;

- Grundsätze und Modelle der Verteilung der Stellen und Mittel unter Einbeziehung des zentralen Verfügungsfonds nach § 103 Abs. 3 Satz 1 HG;
- Vorschlag zur Verteilung der Haushaltsmittel nach § 103 Abs. 1 HG auf der Grundlage der Entwicklungspläne und unter Berücksichtigung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß § 12 sowie Kenntnisnahme der Verteilung;
- Beitrag der Universität zum Haushaltsvoranschlag des Landes nach § 102 Abs. 2 Satz 3 HG;
- finanzielle Belange in Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung, des Wissenstransfers und privatwirtschaftlicher Kooperationen;
- Grundsätze und Modelle zum Berichtswesen, Controlling und zur Kosten- und Leistungsrechnung nach § 5 Abs. 2 HG;
- Beratung des Körperschaftshaushalts und Prüfung seines Rechnungsergebnisses und Vorbereitung des Beschlusses über die Entlastung.

4. Kommission für Information, Kommunikation und Medien

Zu ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- der Einsatz von Medien und Informations- wie Kommunikationstechniken zur Verbesserung der Lehre und der Außendarstellung der Universität und ihrer Leistungen in Forschung und Lehre;
- wissenschaftliche Belange der zentralen Betriebseinrichtungen Hochschulrechenzentrum, Universitätsbibliothek und Medienzentrum sowie die Förderung ihres Zusammenwirkens;
- Grundsätze und Koordination der Pflege und Weiterentwicklung der informationstechnischen Infrastruktur der Universität, Aufbau und Pflege hochschulinterner Informationssysteme zur Unterstützung der Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen der Universität sowie zur Sicherstellung der Unterrichtung ihrer Mitglieder und Angehörigen nach § 17 Abs. 2 HG.

Zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung, insbesondere in der Evaluation der Leistungen der Einheiten im Zuge der Bewertung der Zielerreichung im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß § 12, arbeiten die Kommissionen zusammen.

Zu den Aufgaben jeder Kommission gehört die Sicherstellung der Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Organe, der Gremien und der Gleichstellungsbeauftragten der Universität wird als ständige Universitätskommission die Gleichstellungskommission gebildet.

Die Aufgaben der Gleichstellungskommission bestimmen sich nach § 23 Abs. 2 und 3 HG. Insbesondere gehören zu ihrem Aufgabenbereich:

- Grundsätze für die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Entwicklungsplanung;
- Grundsätze, Modelle und Stellungnahme zur Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen und

zu deren Berücksichtigung im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie der internen Mittelvergabe;

- Beratung der zuständigen Stellen bei Vorbereitung und Erstellung der Frauenförderpläne sowie bei deren Fortschreibung auf der Grundlage der Berichte über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen sowie die Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse des Senats zu den Frauenförderplänen.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommissionen nach Abs. 1 sind sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 HG.

Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission nach Absatz 2 sind sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 HG sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

(4) Weitere Mitglieder der Kommissionen nach Abs. 1 sind das jeweils zugeordnete Mitglied des Rektorats und je eine Beauftragte oder ein Beauftragter eines für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Dezernats der Hochschulverwaltung sowie für die Kommissionen nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3: die oder der Vorsitzende des Senats; für die Kommission nach Absatz 1 Nr. 4: die Leiterinnen oder Leiter der zentralen Betriebseinheiten Hochschulrechenzentrum, Universitätsbibliothek und Medienzentrum sowie die Leiterin oder der Leiter der Pressestelle.

(5) Die Kommissionen nach Absatz 1 wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Vorsitzende der Gleichstellungskommission ist die Gleichstellungsbeauftragte. Rektoratsmitglieder und Vorsitzende der Kommissionen haben einen gegenseitigen Informationsanspruch. Die Vorsitzenden der Kommissionen berichten regelmäßig im Senat.

(6) Kooperation der Kommissionen und Hinzuziehung von Expertinnen und Experten:

1. Die Mitglieder einer Universitätskommission haben das Recht zu beratender Teilnahme an den Sitzungen der anderen Universitätskommissionen.
2. Zur Beratung von überlappenden Querschnittsaufgaben treten die Kommissionen nach den Absätzen 1 und 2 oder ausgewählte Mitgliedergruppen zu gemeinsamen Beratungen zusammen.
3. An den Sitzungen der Kommission nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 können der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Leiterinnen oder Leiter der Zentralstellen für Forschungs- und Entwicklungstransfer und Wissenschaftliche Weiterbildung, für allgemeine Studienberatung sowie des Akademischen Auslandsamtes beratend teilnehmen; an den Sitzungen der Kommission nach Absatz 1 Nr. 4 die Referentin oder der Referent für Öffentlichkeitsarbeit. Zu sie betreffenden Tagesordnungspunkten sind die Vorgenannten wie Mitglieder einzuladen und zu informieren. Bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Verwaltung erfolgt dies über die Kanzlerin oder den Kanzler.

4. Die Kommissionen nach den Absätzen 1 und 2 können außer Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und Vertreterinnen oder Vertretern von Einrichtungen und Gremien der Universität sowie weiteren sachverständigen Mitgliedern oder Angehörigen der Universität auch universitätsexterne Expertinnen und Experten zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(7) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen in den Kommissionen nach Absatz 1 werden vom Senat gewählt. Die Wahlvorschläge werden von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 HG erstellt. Näheres über die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen in der Kommission nach Absatz 2 regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 HG beträgt 2 Jahre, die der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 23 HG und ihre bis zu drei Stellvertreterinnen werden vom Senat auf Vorschlag eines Wahlfrauengremiums gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Näheres regelt die Wahlordnung. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sollen unterschiedlichen Gruppen der Universität angehören.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt 2 Jahre, im Falle von Studierenden 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät das Rektorat und den Senat insbesondere hinsichtlich der Hochschulentwicklung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums sind bis zu fünfzehn Persönlichkeiten, die insgesamt ein breites wissenschaftliches und gesellschaftliches Spektrum repräsentieren und nicht Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums sind die Rektorin oder der Rektor, die oder der Vorsitzende des Senats, der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie bis zu zwei weitere Mitglieder der Universität.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Senat für die Dauer von drei Jahren, im Falle von Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Fachbereiche

(1) Die Universität gliedert sich nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans in Fachbereiche.

(2) Organe des Fachbereiches sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

(3) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt zur Erfüllung seiner Aufgaben die dazu erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse über die Fachbereichsordnung bedürfen der Zustimmung

von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(4) Sofern innerhalb eines Fachbereiches wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG gebildet werden, ist ein zugehöriges Leitungsgremium unter Beachtung des § 13 Abs. 2 HG und des § 29 Absatz 3 HG zu bilden. Näheres regeln die Fachbereichsordnung sowie die vom Fachbereichsrat zu beschließenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

§ 10

Dekanat, Dekanin oder Dekan

(1) Die im Hochschulgesetz festgelegten Aufgaben der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane an. Die Fachbereichsordnung kann bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt 4 Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der Fachbereichsrat bestimmt eine der Prodekaninnen oder einen Prodekan zur Studiendekanin oder zum Studiendekan. Im Übrigen regelt das Dekanat die Aufgabenverteilung einschließlich der Wahrnehmung des Gleichstellungsauftrages unter seinen Mitgliedern im Benehmen mit dem Fachbereichsrat. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Bis zur Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane kann einer anderen Gruppe im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 HG angehören.

(4) Für den Fachbereich ‚Medizinische Fakultät‘ gilt folgende Regelung: Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan;
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan;
3. bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane nach Maßgabe der Fachbereichsordnung;
4. die ärztliche Direktorin oder der ärztliche Direktor und die kaufmännische Direktorin oder der kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme; ist die ärztliche Direktorin oder der ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so gehört sie oder er dem Dekanat mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Dekanats nach Nr. 1 bis 3 werden vom Fachbereichsrat aus der dem Fachbereich ‚Medizinische Fakultät‘ angehörigen Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Das Mitglied nach Nr. 2 kann einer anderen Gruppe im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 HG angehören. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende

oder Vorsitzender des Dekanats und des Fachbereichsrates. Bei Stimmgleichheit im Dekanat gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Des Weiteren gilt § 17 der Verordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Essen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000.

§ 11 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist; im Fachbereich ‚Medizinische Fakultät‘ sind die Regelungen gemäß § 17 Absatz 1 der Verordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Essen zu beachten. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Der Fachbereichsrat ist im Wege der Benehmensherstellung in folgenden Angelegenheiten an der Entscheidung des Dekanats beteiligt:

1. Erstellung des Entwicklungsplans des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan;
2. Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs.

Im Rahmen einer Benehmensherstellung kann der Fachbereichsrat eine Vorlage des Dekanats einmalig an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Falle wird sich das Dekanat vor einer Entscheidung mit je einer Fachbereichsratsvertreterin oder einem Fachbereichsratsvertreter der vier Gruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 HG, die von den jeweiligen Gruppen auf der betreffenden Fachbereichsratsitzung zu benennen sind, um eine einvernehmliche Vorlage an den Fachbereichsrat bemühen.

(3) Der Fachbereichsrat nimmt den Lehrbericht des Dekanats gemäß § 91 HG entgegen und nimmt dazu Stellung.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 HG;
2. im Fachbereich ‚Medizinische Fakultät‘ sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(5) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

§ 12 Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Zum Zwecke der Erfüllung der Hochschulaufgaben, zur Innovationsförderung, Profilbildung, Schwerpunktsetzung und Sicherstellung gleichstellungsrelevanter Aspekte sowie zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung trifft das Rektorat mit den Fachbereichen, der Verwaltung, den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, den Betriebseinheiten und anderen Einrichtungen der Universität Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Darüber hinaus können Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Dekanaten und Einheiten der Binnenstruktur der Fachbereiche vereinbart werden.

Grundlage für diese Vereinbarungen ist der Hochschulentwicklungsplan, der unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat aufgestellt wird; Grundlage für die Vereinbarungen der Dekanate sind die Entwicklungspläne der jeweiligen Fachbereiche.

§ 13 Ausschuss für Lehrerbildung

(1) Die Fachbereiche, in denen Lehramtsstudiengänge angeboten werden, bilden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 2 HG den gemeinsamen beschließenden Ausschuss für Lehrerbildung.

(2) Dem Ausschuss gehören neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine Vertreterin der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vier Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden an. Sie werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Fachbereichsräte der betreffenden Fachbereiche nach Gruppen getrennt aus ihrer Mitte gewählt. Nähere Bestimmungen trifft die Wahlordnung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die oder der Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses beratend teil. Auf Beschluss des Ausschusses können weitere fachkundige Mitglieder der Universität beratend hinzugezogen werden.

§ 14 Verfahren zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen

(1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge bilden die Fachbereiche Berufungskommissionen, denen Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende im Verhältnis 5:2:1 mit Stimmrecht sowie eine weitere Studentin oder ein weiterer Student des Fachbereichs beratend angehören. Professorinnen oder

Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fachbereiche sowie Professorinnen oder Professoren anderer Universitäten können den Berufungskommissionen als stimmberechtigte oder als weitere beratende Mitglieder angehören. Hat ein Fachbereich beim Rektorat Interesse an einer Mitwirkung am Berufungsverfahren angemeldet, so schlägt er auf Beschluss des Fachbereichsrates dem ausschreibenden Fachbereich eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied vor. Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommissionen erfolgt nach Gruppen getrennt in den Fachbereichsräten der ausschreibenden Fachbereiche.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist am Berufungsverfahren von Beginn an zu beteiligen; sie kann an allen Sitzungen der Berufungskommission sowie der weiteren Entscheidungsgremien mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich für die Dauer eines Verfahrens von einer ihrer Stellvertreterinnen oder einem Mitglied der Gleichstellungskommission vertreten lassen.

(3) Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag zu geben.

(4) Der Berufungsvorschlag wird dem Senat zur Entscheidung zugeleitet. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Senat erstattet ein von der oder dem Vorsitzenden bestelltes stimmberechtigtes Senatsmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren einen Bericht.

(5) Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, ist er dem Fachbereichsrat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.

(6) Näheres regelt die Berufsungsordnung.

§ 15 Gruppenvertretung

Die Mitglieder der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten fachbereichsübergreifend zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

§ 16 Körperschaftshaushalt

(1) Über das Körperschaftsvermögen ist ein Körperschaftshaushalt aufzustellen.

(2) Das Rechnungsergebnis über das Körperschaftsvermögen und den Körperschaftshaushalt ist der Universitätskommission für Entwicklungsplanung und Finanzen zur Beratung und Prüfung vorzulegen. Die Kommission legt dem Senat einen Entscheidungsvorschlag betreffend die Entlastung vor.

§ 17 Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen

Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse werden im „Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen“ bekannt gegeben. Dieses erscheint je nach Bedarf und wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Die Ordnungen werden durch die Rekto-

rin oder den Rektor ausgefertigt und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, soweit in ihnen nicht ein anderer Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmt ist.

§ 18 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 19.02.2003 (Verkündungsblatt S. 1), geändert durch Ordnung vom 29.08.2003 (Verkündungsblatt S. 165), außer Kraft.

(2) Bis zum In-Kraft-Treten einer Berufsungsordnung gemäß § 14 Abs. 6 gilt für die Fachbereiche im Sinne von Art. I § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen vom 18.12.2002 (GV. NRW. S. 644) – Errichtungsgesetz – für die Verfahren zur Vorbereitung der Vorschläge zur Berufung auf diesen Fachbereichen zugewiesene Professuren die jeweilige Berufsungsordnung im Sinne des Art. I § 1 Abs. 2 Satz 2 des Errichtungsgesetzes bzw. die vom Rektorat im Zuge der Neuordnung nach Art. I § 5 des Errichtungsgesetzes gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 der Vorläufigen Grundordnung bestimmte Berufsungsordnung sinngemäß weiter.

(3) Bis zur Neubildung der Organe und Gremien und Neuwahl der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung nehmen die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die in dieser Grundordnung, im Hochschulgesetz und im Errichtungsgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

(4) Die Amtszeit der erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung zu wählenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie der stimmberechtigten Mitglieder von Organen und Gremien endet

- a) mit Ablauf des 30.09.2005, soweit diese Grundordnung eine einjährige Amtszeit vorsieht,
- b) mit Ablauf des 30.09.2006, soweit diese Grundordnung eine zweijährige Amtszeit vorsieht, und
- c) mit Ablauf des 30.09.2008, soweit diese Grundordnung eine vierjährige Amtszeit vorsieht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Gründungssenats der Universität Duisburg-Essen vom 12.3. und 30.4.2004 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 7. Mai 2004 – 321-2.03.07.05.02-4862-7611.

Duisburg/Essen, den 25. Mai 2004

Der Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin